



Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Im Herrngarten 1
63150 Heusenstamm

Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Adventsmarkts in Rembrücken

Gemäß §§ 1, 11, 14 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) erlässt die Stadt Heusenstamm folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im
Veranstaltungsbereich des Adventsmarkts in Rembrücken im Jahr 2024

1. Anordnung: Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

In der Zeit von Samstag, 30.11.2024 bis Sonntag, 01.12.2024, ist das Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2. Näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in den unter Nummer 3. definierten Bereichen (Gelände des Adventsmarktes) gemäß § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot unter Nummer 1 gilt aufgrund der andauernden und besonderen Gefahrenlage für die Besucher für den Zeitraum des Weihnachtsmarktes zu den folgenden Zeiten:

Samstag, den 30.11.2024 von 13:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Sonntag, den 01.12.2024 von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Konsumverbot von Cannabis nach Nummer 1 erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen und Plätze in Rembrücken (Weihnachtsmarkt):

- Ehemaliges Schulgelände m. Vorhof (Hauptstraße 23)
- Komplette Straßenfläche im Bereich der Hauptstraße von Hausnummer 26 bis Hausnummer 34

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um den unmittelbaren und abgesperrten Bereich des Adventsmarkts.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) entnommen werden. Diese Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsgeld / Ordnungswidrigkeit

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 EUR, nach § 50 Abs. 1 HSOG, zur Zahlung fällig.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 EUR, nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), zur Zahlung fällig werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des unter Nummer 1 geschilderten Verbotes angeordnet, mit der Folge, dass ein eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Begründung der Maßnahme

Der Adventsmarkt ist ein familienfreundlicher Ort, der besonders von Kindern und Jugendlichen besucht wird. Der Konsum von Cannabis birgt hierbei erhebliche Gefahren für den Kinder- und Jugendschutz, da er Konsumanreize schafft, eine Normalisierung des Drogenkonsums bewirken kann und eine gesundheitsschädliche Vorbildwirkung entfaltet. Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) sieht zwar Schutzmaßnahmen vor, etwa in Fußgängerzonen oder im Umfeld von Schulen, schließt Advents- und Weihnachtsmärkte jedoch ausdrücklich nicht ein, obwohl diese als familienfreundliche Veranstaltungen besonders schutzbedürftig sind.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf diesen hochfrequentierten Veranstaltungen sicherzustellen, ist ein ergänzendes Konsumverbot unabdingbar. Dieses Verbot gewährleistet, dass der Konsum von Cannabis auf dem abgesperrten Bereich des Adventsmarktes vollständig unterbunden wird. Dadurch wird die Vorbildwirkung vermieden, Konsumanreize werden reduziert, und die festliche, familienfreundliche Atmosphäre bleibt erhalten.



Die Maßnahme ist geeignet, den Kinder- und Jugendschutz wirksam zu gewährleisten, und erforderlich, da mildere Mittel, wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, den Konsum auf dem Adventsmarkt nicht effektiv unterbinden können. Die Maßnahme ist auch angemessen, da sie lediglich eine geringe Einschränkung für die Betroffenen darstellt, die den Adventsmarkt weiterhin besuchen können und außerhalb des abgesperrten Bereichs genügend Raum für einen legalen Konsum vorfinden. In der Gesamtabwägung hat der Schutz der besonders schutzwürdigen Personengruppe der Kinder und Jugendlichen ein deutlich höheres Gewicht. In der Gesamtbetrachtung ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Darüber hinaus erfordert der Schutz auf dem Adventsmarkt die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nur so können Konsumanreize und gesundheitsschädliche Vorbildwirkungen unmittelbar unterbunden werden. Ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren würde den Jugendschutz während der zeitlich begrenzten Veranstaltungsdauer gefährden und eine effektive Durchsetzung der Maßnahme praktisch unmöglich machen.

7. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

8. Bekanntgabe:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) oder zur Niederschrift beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Gemäß dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sind von der mit der Bearbeitung des Widerspruchs zuletzt befassten Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung zu erheben, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort - mit Terminvereinbarung - beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, eingesehen werden.

Anlage 1: Kartenausschnitt des räumlichen Geltungsbereichs

Heusenstamm, den 25.11.2024



Steffen Ball
Bürgermeister

Anlage 1 zur
Allgemeinverfügung

